

Einkaufsbedingungen von Badenova (Auftraggeber) für Materiallieferungen

1. Geltungsbereich und Textform

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen von Badenova AG & Co. KG und deren verbundenen Unternehmen nach §§15 ff. AktG mit Sitz in Deutschland für Materiallieferungen (inklusive Warenlieferungen) (nachfolgend „EKB Material“) sind Bestandteil der Verträge / Bestellungen über die Lieferung von Material (Kaufverträge) zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und von Badenova AG & Co. KG bzw. den verbundenen Unternehmen nach §§15 ff. AktG mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“), sofern und soweit nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme in Textform mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen „EKB Material“ abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen.

3. Beauftragungsarten

- 3.1 "Vertrag" im Sinne dieser „EKB Material“ ist ein Einzelvertrag / -bestellung. Solche Verträge / Bestellungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die Bestellung gilt vom Auftragnehmer als bestätigt, sofern ihr nicht innerhalb von 10 Werktagen widersprochen wird. Eine Auftragsbestätigung ist nur bei gesonderter Aufforderung zu erstellen.
- 3.2 Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des Auftraggebers zu entnehmen. Art und Umfang der Lieferungen sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden - bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden - Bestandteile bestimmt. Diese Rangfolgenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich eine etwaige Unklarheit oder Unvollständigkeit innerhalb eines vorrangigen Vertragsbestandteils durch nachrangige Vertragsbestandteile beseitigen / vervollständigen lässt. Es gelten:
 - a) der jeweilige Vertrag;
 - b) die „Einkaufsbedingungen der Badenova für Materiallieferungen“ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - c) „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ (Abrufbar auf unserer Homepage)
 - d) die in dem jeweiligen Vertrag bzw. der Rahmenbestellung genannten sonstigen Gewerke spezifischen Regelwerke des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - e) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
 - f) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese dispositiv sind und von der Abweichungsberechtigung im rechtlich zulässigen Umfang gebrauch gemacht worden ist sowie nicht den in Buchstabe a-b) genannten Vertragsbestandteilen vorgehen. Ansonsten stehen die gesetzlichen Vorschriften an in der festgelegten Rangfolge als erstes (somit Buchstabe a)).

4. Termine / Fristen, Lieferungen, Teillieferungen, Lieferbedingungen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Termine einzuhalten. Die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Zeitpunkt des Wareneingangs beim Auftraggeber maßgeblich.
- 4.2 Eine vorzeitige Lieferung oder nicht vereinbarte Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Terminverzögerung zu vermeiden ist. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter (Teil-)Lieferungen stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung dar. Erkennt der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages das Erfordernis einer Anpassung des Vertrages wegen Mehrung, Minderung, Änderung oder sonstiger Abweichung (nachfolgend „Änderung“), hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der aus der Änderung resultierenden terminlichen und finanziellen Konsequenzen schriftlich zu unterrichten. Jegliche Änderung der Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zustimmung besteht nicht. Bei Gewichtsabweichungen gilt das beim Wareneingang durch den Auftraggeber festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist,

- dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.
- 4.3 Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird, gelten für alle Lieferungen vom Auftragnehmer zum Auftraggeber, dass diese DAP (delivered at place) (Anlieferadresse des Auftraggebers auf der jeweiligen Bestellung) nach den Incoterms 2020 inklusive Verpackung erfolgen.
- 4.4 Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.
- 4.5 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem Auftraggeber Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 4.6 Soweit bei den Lieferungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

5. Nachhaltigkeit, LkSG, SGU und Sicherheitsbestimmungen

- 5.1 Der Auftraggeber bekennt sich dazu, in allen unternehmerischen Aktivitäten ein besonders hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung / Corporate Social Responsibility (CSR) zu erreichen. Um dies zu verstärken, setzt sich der Auftraggeber auch dafür ein, dass alle Leistungen und Lieferungen, die zum Geschäftserfolg des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen beitragen, den Belangen der gegenwärtigen wie der zukünftigen Generationen gerecht werden.
- Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung beim Auftraggeber sind durch die EMAS (Eco-Management and Audit Scheme, auch bekannt als EU-Öko-Audit) Anforderungen an eine nachhaltige Beschaffung sowie durch unsere Nachhaltigkeitsleitlinien und unsere Nachhaltigkeitsstrategie festgeschrieben. Die genannten einzelnen Dokumente sind einsehbar auf unserer Homepage.
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken werden darüber hinaus durch das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (nachfolgend bezeichnet als: Sorgfaltspflichtengesetz) reguliert. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wird für die Badenova Unternehmensgruppe sichergestellt, dass die im Liefernetz vorgelagerten Zulieferer soziale und ökologische Mindeststandards einhalten. Diese Grundsätze und das Sorgfaltspflichtengesetz legen die mindestens zu erfüllenden CSR-Standards fest. Unser Handeln ist durch diese Standards und Werte bestimmt. Wir erwarten die Einhaltung unserer Standards auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Standards vor Ort zu prüfen. Wir sind dazu bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten daran zu arbeiten, die Anforderungen aus diesen Grundsätzen zu erfüllen und ihre CSR-Standards zu verbessern. Unser Geschäft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und den beschriebenen Grundsätzen. Der Auftraggeber hat sein Verständnis der CSR-Standards im Dokument „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ beschrieben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ des Auftraggebers einzuhalten. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards zu verpflichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der CSR-Standards durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Personen-, Gesundheits-, Umwelt-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.
- 5.3 Bei Lieferung von Gefahrstoffen sind diese entsprechend den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verordnungen zu verpacken, zu kennzeichnen, zu lagern und zu transportieren.
- 5.4 Es ist von höchster Wichtigkeit, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber über jegliche Kompromittierungen von IT-Systemen sowie über IT-Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzt. Dies ermöglicht es dem Auftraggeber, mögliche Auswirkungen zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Eine unverzügliche Meldung erlaubt es dem Auftraggeber, schnell zu handeln und das Risiko einer weiteren Verbreitung zu minimieren.
- Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, im Falle einer Kompromittierung oder eines IT-Sicherheitsvorfalls alle relevanten Informationen über den Vorfall unverzüglich per E-Mail an eine der folgenden Stellen zu übermitteln (einkauf@badenovanetze.de / Informationssicherheit@badenova.de / Ihren Ansprechpartner im Fachbereich / die für ihr Unternehmen verantwortliche Einkaufsperson). Diese Informationen sollten den Zeitpunkt des Vorfalls, die betroffenen Systeme oder Daten und die ergriffenen Maßnahmen beinhalten.

6. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

7. Mängelrüge und Rechte bei Mängeln

- 7.1 Bei der Lieferung von Waren, die der Auftraggeber gemäß §§ 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung soweit für die Prüfung der Ware nicht eine längere Frist angemessen ist. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels soweit für die Prüfung der Ware nicht eine längere Frist angemessen ist.
- 7.2 Dem Auftraggeber stehen mindestens die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder wenn der Auftraggeber zuvor den Auftragnehmer unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung erfolglos aufgefordert hat.
- 7.4 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand infolge eines Mangels vollständig oder teilweise neu geliefert, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten

Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente erneut.

8. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen des Auftragnehmers und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftrag-nehmer.

9. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, so kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

10. Allgemeine Haftung

Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen konnte.

11. Preisarten, Vergütung, Rechnung, Zahlung

- 11.1 Die Vergütung für vom Auftraggeber abgenommene Lieferungen erfolgt nach Festpreis. Bei der Preisart „Festpreis“ werden vom Auftraggeber abgenommene Lieferungen auf Basis der vertraglich vereinbarten Stück- / Mengenpreise abgerechnet.
- 11.2 Die vereinbarte Vergütung ist ein Nettopreis und wird, wenn die Lieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist, zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer abgerechnet, wobei die Rechnung den Anforderungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UstG) und ggf. § 14a UStG entsprechen muss. Anderenfalls kann der Auftraggeber die Zahlung von etwaiger Umsatzsteuer so lange zurückhalten, bis der Auftragnehmer eine entsprechende Rechnung ausgestellt hat, die den Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Abrechnung durch Gutschrift nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts zu genügen. Für nach § 13b UStG steuerpflichtige Umsätze ist auf der Rechnung ausdrücklich „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anzugeben (§ 14a Abs. 5 UStG). Das Ausweisen von Umsatzsteuer in diesen Rechnungen ist unzulässig.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Der Rechnung sind Liefernachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in dem Vertrag hinsichtlich Bezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in dem Vertrag genannte Rechnungsadresse per E-Mail zu übermitteln.
- 11.4 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Leistung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Zahlung der vereinbarten Vergütung 14 Tage nach Rechnungseingang.
- 11.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung, Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung, auch aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 11.6 Ist für eine Lieferung des Auftraggebers durch gesetzliche Vorgaben beim Auftragnehmer ein Steuerabzug vorzunehmen trägt der Auftraggeber die fällige Steuer. Der Steuereinbehalt erfolgt durch Abzug vom jeweiligen Rechnungsbetrag. Für die einbehaltene Steuer wird auf Verlangen des Auftraggebers und soweit gesetzlich erforderlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der §§ 48 ff Einkommensteuergesetz wird hingewiesen. In den Fällen des § 49 ff Einkommensteuergesetz (Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger) wird für die einbehaltene Steuer auf Verlangen des Auftraggebers und soweit gesetzlich erforderlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt (§ 50a Abs. 5 Satz 7 EStG).

12. Weitergabe von Verträgen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 12.1 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an ein mit dem Auftraggeber im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen, vorausgesetzt, die Durchführung des Vertrages wird dadurch nicht gefährdet.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

13. Kündigung, Rücktritt

- 13.1 Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung sowie zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern vertraglich keine anderweitige Regelung getroffen wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
 - das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z.B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
 - beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder
 - der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
 - dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB zusteht, oder
 - andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.
- 13.3 Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Auftraggebers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 13.4 Jedwede Kündigung bedarf der Textform.
- 13.5 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit des Vertrages oder zum Zwecke der vertraglichen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erhalten, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

14. Vermietungen auf dem Werksgelände durch den Auftraggeber

Das Recht zur Nutzung der Infrastruktur im Betrieb des Auftraggebers ist nicht vorgesehen, es sei denn, dies ergibt sich aus dem Vertrag.

15. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Datenschutz

- 15.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.
- 15.2 Die Durchsicht und / oder Freigabe von Unterlagen / Dateien des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese.
- 15.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.
- 15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- 15.5 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
- 15.6 Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.
- 15.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

- 15.8 "Arbeitsergebnisse" sind die im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.
- 15.9 Der Auftragnehmer räumt zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte und ausschließliche sowie frei übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Der Auftraggeber nimmt die Rechtseinräumung an.
- 15.10 Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht die Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen.
- 15.11 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ferner das Bearbeitungsrecht ein. Das Recht des Auftraggebers zur Änderung und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse umfasst das Recht, Änderungen und Bearbeitungen an auf Grundlage der Arbeitsergebnisse errichteten Gewerken bzw. Anlagen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Abrissarbeiten an Teilen der Gewerke bzw. Anlage oder am Gesamtwerk bzw. der Gesamtanlage. Soweit die Nutzung der gemäß dieser Ziffer eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte das Urheberpersönlichkeitsrecht im Sinne einer Entstellung des Werkes gemäß § 14 UrhG zu verletzen droht, ist der Auftragnehmer vor Vornahme der Änderungen bzw. Bearbeitungen durch den Auftraggeber anzuhören.
- 15.12 Der Auftragnehmer darf die Arbeitsergebnisse und für diese erstellte Vorlagen und Modelle ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig nutzen oder verwerten, insbesondere nicht veröffentlichen oder zum Zwecke der Werbung verwenden. Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Vertragserfüllung von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen entsprechend vertraglich zu verpflichten.
- 15.13 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- 15.14 Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 15.9, 15.10 und 15.11 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 15.15 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und / oder für eigene Zwecke analysiert und / oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang. Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und / oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

16. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 16.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.
- 16.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren deutschen Kollisionsregeln.
- 16.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.
- 16.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.